

Turn- und Sportverein Wolfstein e.V

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

[1] Der Verein wurde am 01. April 1950 von Heimatvertriebenen gegründet, er führt den Namen „Turn- und Sportverein Wolfstein e.V.“ (TSV Wolfstein).

[2] Der Verein hat seinen Sitz in Neumarkt i. d. OPf. und ist im Vereinsregister eingetragen.

[3] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

[4] Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

[1] Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

[2] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

[1] Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in:

- Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen (Gebäude, Plätze usw.), sowie Anschaffung und Erhalt der notwendigen Geräte.
- Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes.
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
- Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.

[2] Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

[1] Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

[2] Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.

[3] Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

[4] Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

[5] Hinsichtlich eines Aufwendungsersatzanspruches nach § 670 BGB der Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins wird auf die Finanzordnung des Vereins verwiesen.

§ 5 Mitgliedschaft

[1] Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person unter der Voraussetzung der Anerkennung der Vereins- Satzung und Ordnungen werden.

[2] Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

[3] Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend erneut der Vorstand.

[4] Für alle volljährigen Mitglieder gilt das aktive und passive Wahlrecht.

[5] Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Vereinsleben und zur Nutzung aller Anlagen und Einrichtungen im Rahmen der Trainingseinheiten. Eine private Nutzung ist ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes nicht gestattet.

[6] Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

[7] Die Mitglieder sollen durch rege Teilnahme am Vereinsgeschehen zum Vereinsleben beitragen und dadurch die im Vereinsstatut niedergelegten Grundsätze zu verwirklichen helfen.

[8] Besonders verdienstvolle Mitglieder können durch eine Ehrenmitgliedschaft gewürdigt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

[2] Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärendem Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.

[3] Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Einholung einer Stellungnahme des Mitgliedes.
Ein Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied mitzuteilen.

[4] Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

[1] Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet.

[2] Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge, sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

[1] Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch weitere Beisitzer wählen.

[2] Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

[3] Der Vorstand, Beisitzer und Kassenprüfer werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt niederlegen, bleiben aber bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

[4] Wiederwahl ist möglich.

[5] Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art, sowie von Planung und Durchführung größerer Bauvorhaben, für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

[7] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

[8] Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

[9] Zuständigkeit des Vorstandes

Aufgaben des 1. Vorsitzenden und seiner Vertreter sind zusätzlich zur Vertretung des Vereins und Repräsentation nach außen vor allem:

- a) Die Leitung des Vereins und Koordinierung der Aufgaben der Vereinsausschussmitglieder ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks.

- b) Führung des laufenden Geschäftes und Abwicklung sämtlicher Kassengeschäfte.
- c) Erlass von Richtlinien zur Organisation und Verwaltung.
- d) Überwachung der Einhaltung der Satzung und vorliegender Geschäfts- und Vereinsordnungen.
- e) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen, sowie Aufstellung der Tagesordnungen.
- f) Vollzug der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen. Eine sinnvolle Delegation an weitere Mitglieder des Vereinsausschusses sollte erfolgen.
- g) Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes und Aufstellung eines Haushaltsplanes.
- h) Genehmigung der Aufnahme von Neumitgliedern.

§ 10 Mitgliederversammlung

[1] Einberufung und Beschlussfassung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und findet einmal im Kalenderjahr statt
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- c) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang im Vereinslokal oder durch elektronische Post (per E-Mail).
- d) Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Auf vorgesehene Änderungen der Satzung ist besonders hinzuweisen. Den Mitgliedern ist die Möglichkeit zu geben, den vollständigen Text in den Geschäftsräumen des Vereins einzusehen bzw. sich eine Kopie auszuhändigen zu lassen.
- e) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- f) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- g) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen.
- h) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder zur Änderung des Zwecks des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen (gültigen) Stimmen erforderlich.
- j) Stimmenthaltungen zählen für die Berechnung der Mehrheit bei Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen.

[2] Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der jährlichen Berichte des Vorstandes, der Abteilungsleiter,

sowie der Kassenprüfer.

- b) Jährliche Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer.
- d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und sonst von Mitgliedern zu erbringenden Leistungen.
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, sowie über Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- f) Entscheidung über Vereinsangelegenheiten wegen der Bedeutung. Zur Rechtsgültigkeit ist insbesondere ein Beschluss der Mitgliederversammlung für folgende Geschäftsvorfälle erforderlich:
 - Ankauf oder Verkauf von Grundbesitz.
 - Belastung des Grundbesitzes zu Gunsten Dritter.
 - Planung, Durchführung und Finanzierung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben.
- g) Beschluss über Fusion und Auflösung des Vereins.

§ 11 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Abteilungen

- [1]** Für die im Verein betriebenen Sportarten werden rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet. Die Notwendigkeit wird vom Vorstand festgestellt.

In einer spartenspeziellen Mitgliederversammlung wird die Einrichtung der Abteilung mit Mehrheit beschlossen.

Die beabsichtigte Auflösung einer Abteilung ist dem Vorstand vorzulegen und zu begründen.

- [2]** Den Abteilungen steht das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss, einvernehmlich mit dem Vorstand des Hauptvereins.

Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Satzung und die Ordnungen des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

- [3]** Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Zahlen der Abteilungen werden aus steuer- und vereinsrechtlichen Gründen im Gesamthaushalt des Hauptvereins aufgenommen. Nach § 51 AO keine selbständigen Steuer Subjekte.
- [4]** Verwaltungstätigkeiten der Abteilungen werden bei Bedarf vom Hauptverein im Rahmen seiner Möglichkeiten abgewickelt.

§ 14 Vereinsjugend

- [1]** Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre zufließenden Mittel im Rahmen der Finanz- und Abteilungsordnung.

§ 15 Haftung

- [1]** Soweit nicht eine Haftpflichtversicherung im Einzelfall eingreift, ist die Haftung des Vereins und der Vereinsorgane gegenüber Mitgliedern und anderen Organen, sowie der Mitglieder gegenüber dem Verein und untereinander auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- [2]** Der Verein verpflichtet sich, Personen, die berechtigt für ihn tätig werden, von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu den Ansprüchen geführt haben.

§ 16 Vereinsordnungen

Die Mitgliederversammlung kann ergänzende Vereinsordnungen (Geschäfts-, Finanzordnung usw.) mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 17 Auflösung des Vereines

- [1]** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- [2]** Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Neumarkt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom _____ in der vorliegenden Fassung neu beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.

§ 19 Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Alles Weitere regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

Neumarkt, den 12.09.2024


Jürgen Hamann
1. Vorstand